

Aktenzeichen: 6 AZR 222/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 5. April 1984

- 6 AZR 222/81 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 5. November 1980

- 6 Ca 2495/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Februar 1981

- 11 Sa 1609/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Geltendmachung des Urlaubs bei Krankheit

Gesetz:

BUrlG § 7 Abs. 3 u. 4, § 13 Abs. 1; Urlaubsabkommen
für die gewerblichen Arbeitnehmer der rechtsrheini-
schen Textilindustrie vom 28. November 1972, § 2
Ziff. 10 und 12

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 222/81

11 Sa 1609/80 Düsseldorf

Verkündet am
5. April 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!
Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

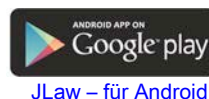
pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Dr. Michels für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Februar 1981 - 11 Sa 1609/80 - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war in der Zeit vom 10. Oktober 1977 bis zum 28. Juni 1980 bei der Beklagten tätig. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet das Urlaubsabkommen für die gewerblichen Arbeitnehmer der rechtsrheinischen Textilindustrie vom 28. November 1972 (Urlaubsabkommen) Anwendung.

Die Klägerin erkrankte am 24. November 1978. Zu diesem Zeitpunkt standen ihr für das Urlaubsjahr 1978 noch zehn Tage Erholungsurlaub zu. Die Klägerin war bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 28. Juni 1980 arbeitsunfähig erkrankt.

Die Klägerin begehrt Urlaubsabgeltung für diese zehn Urlaubstage aus dem Jahre 1978 und ist der Auffassung, eine krankheitsbedingte Unmöglichkeit der Urlaubsverwirklichung mache eine zeitgerechte Geltendmachung des Urlaubsanspruches entbehrlich.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 760,-- DM brutto zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat gegenteilig entschieden. Mit der zugelassenen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter; die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der Klägerin ein Urlaubsabgeltungsanspruch gemäß § 2 Ziff. 10 Abs. 2 des Urlaubsabkommens für zehn Urlaubstage aus dem Jahr 1978 nicht zusteht.

Gemäß § 2 Ziff. 12 Satz 2 des Urlaubsabkommens erlischt ein Urlaubsanspruch am 31. März des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres, wenn er nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim Arbeitgeber geltend gemacht worden ist. Der Urlaubsanspruch der Klägerin von zehn Tagen für das Kalenderjahr 1978 ist daher mangels schriftlicher Geltendmachung jedenfalls am 31. März 1979 erloschen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 28. Juni 1980 bestand somit kein Urlaubsanspruch mehr und somit auch kein Abgeltungsanspruch gemäß § 2 Ziff. 10 Abs. 2 des Urlaubsabkommens. Soweit die Revision darauf hinweist, daß nicht notwendigerweise ein Urlaubsabgeltungsanspruch entfallen müsse, wenn die Gewährung des Urlaubs infolge Krankheit nicht mehr möglich ist, kann dem nur insoweit gefolgt werden, als die Tarifvertragsparteien ausdrücklich Urlaubsabgeltungsregelungen für den Fall treffen, daß der Urlaub wegen Krankheit des Arbeitnehmers nicht genommen werden konnte (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1983 - 6 AZR 273/82 -, zur Veröffentlichung in der



Fachpresse vorgesehen). Eine derartige Regelung ist in § 2 Ziff. 10 Abs. 2 und Ziff. 12 Satz 2 des Urlaubsabkommens nicht enthalten.

Die Vorschrift des § 2 Ziff. 12 Satz 2 des Urlaubsabkommens verstößt auch nicht gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 BUrlG. Diese tarifliche Vorschrift sieht die Übertragung des Urlaubs ohne Rücksicht auf die besonderen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 BUrlG und ohne Begrenzung auf den 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres vor, sofern der Arbeitnehmer den Urlaubsanspruch schriftlich geltend gemacht hat.

Bei einer solchen tariflichen Regelung kann entgegen der Auffassung der Revision gerade nicht davon ausgegangen werden, daß eine krankheitsbedingte Unmöglichkeit der Urlaubsverwirklichung eine zeitgerechte Geltendmachung des Urlaubsanspruchs entbehrlich mache. Genau das Gegenteil ist der Fall. Der erkennende Senat hat bereits mehrfach dargelegt (vgl. Urteile vom 13. Mai 1982 - 6 AZR 360/80 -, AP Nr. 4 zu § 7 BUrlG Übertragung; vom 23. Juni 1983 - 6 AZR 180/80 - und zuletzt vom 1. Dezember 1983 - 6 AZR 299/80 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen), daß der Urlaubsanspruch, selbst wenn er infolge Krankheit nicht gewährt werden kann, in seinem Bestand auf das Urlaubsjahr bzw. gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG bis zum Ende des Übertragungszeitraumes am 31. März des folgenden Jahres beschränkt ist und dann erlischt. Eine weitere Übertragung des Urlaubsanspruchs aus Krankheitsgründen ist damit nach dem BUrlG ausgeschlossen. Dies gilt grundsätzlich auch gemäß § 2 Ziff. 12 Satz 2 des Ur-



laubsabkommens, sofern eine schriftliche Geltendmachung des Urlaubsanspruchs bis zu diesem Zeitpunkt fehlt. Damit muß der durch Krankheit an der Urlaubsverwirklichung gehinderte Arbeitnehmer seinen Urlaubsanspruch geltend machen, um die in § 2 Ziff. 12 Satz 2 des Urlaubsabkommens vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des Urlaubs über den 31. März des nächsten Urlaubsjahres hinaus zu erreichen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Fürbeth

Dr. Michels





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)